

Regierungspräsidium Darmstadt  
Obere Naturschutzbehörde



## Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet 5617-302  
„Eichkopf bei Ober-Mörlen“

Gültigkeit: 01.01.2017

Versionsdatum:  
16.11.2016

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Darmstadt, den 16.11.2016

Im Auftrag des Regierungspräsidium Darmstadt

### **FFH-Gebiet: 5617-302 „Eichkopf bei Ober-Mörlen“**

Betreuungsforstamt:	Forstamt Nidda
Kreis:	Wetteraukreis
Stadt/ Gemeinde:	Ober-Mörlen
Gemarkung:	Ober-Mörlen, Langenhain-Ziegenberg
Größe:	ca. 59,4 ha

Bearbeitung: Büro PlanWerk, Nidda

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	4
2	Gebietsbeschreibung.....	5
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	6
2.2	Übersichtskarte .....	9
2.3	Politische und administrative Zuständigkeiten.....	10
2.4	Vertragsnaturschutz.....	10
2.5	Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen.....	11
3	Leitbild und Entwicklungsziele .....	12
3.1	Leitbild .....	12
3.2	Erhaltungsziele Lebensraumtypen .....	12
3.3	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinien.....	13
3.4	Zielvorgaben.....	13
3.5	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH Lebensraumtypen .....	13
3.6	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II Arten.....	15
4	Beeinträchtigungen und Störungen .....	17
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen .....	17
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II	17
5	Maßnahmenbeschreibung .....	19
5.1	Maßnahmenstruktur und Karten .....	19
5.2	Maßnahmentyp 1: Beibehaltung der Nutzung (Außerhalb der LRT) .....	20
5.2.1	Naturnahe Waldnutzung (NATUREG Maßnahmengencode 02.02.).....	20
5.2.2	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (NATUREG Maßnahmengencode 16.02.) .....	21
5.2.3	Sonstige (NATUREG Maßnahmengencode 16.04.).....	22
5.3	Maßnahmentyp 2: Gewährleistung des günstigen EHZ B (LRT und Arten) 22	
5.3.1	Unterhaltung in mehrjährigen Abständen (NATUREG Maßnahmengencode 04.06.03.).....	22
5.4	Maßnahmentyp 3: Wiederherstellung des günstigen EHZ B (LRT und Arten)	24
5.4.1	Anlage von temporären Gewässern (NATUREG Maßnahmengencode 11.04.01.02.)	24
5.5	Maßnahmentyp 5: Potential eines BT zur Entwicklung eines LRT .....	25
5.5.1	Flächige Entbuschung (NATUREG Maßnahmengencode 12.01.02.06.).....	25
5.5.2	Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland (NATUREG Maßnahmengencode 01.09.)	25

5.5.3	Entkusselung (NATUREG Maßnahmencode 09.01.05.).....	27
5.6	Maßnahmentyp 6: Weitere Maßnahmen (außerhalb LRT).....	28
5.6.1	Sonstige Nutzungsänderung (NATUREG Maßnahmencode 01.08.02.).....	28
5.6.2	Mulchen/Mahd - Ausschlussflächen für Artmaßnahmen (NATUREG Maßnahmencode 01.09.01.).....	29
5.6.3	Beseitigung von Ablagerungen (NATUREG Maßnahmencode 01.11.02.).....	30
5.6.4	Auflockern des Waldrandes (NATUREG Maßnahmencode 02.04.09.).....	30
5.6.5	Einstellung/ Einschränkung anderer Sport- und Freizeitaktivitäten (NATUREG Maßnahmencode 06.01.06.).....	31
5.6.6	Auslichten (NATUREG Maßnahmencode 12.01.02.).....	31
5.6.7	Abschieben von Oberboden (NATUREG Maßnahmencode 12.01.06.).....	31
5.6.8	„Auf den Stock setzen“ (NATUREG Maßnahmencode 12.01.03.02.).....	32
5.6.9	Öffentlichkeitsarbeit (NATUREG Maßnahmencode 14.).....	33
6	Literatur und Quellen.....	34
7	Abkürzungsverzeichnis.....	35
8	Anhang.....	36
8.1	Report aus dem Planungsjournal.....	37
8.2	Gesamtgebietskarte.....	39
8.3	Karte der bemerkenswerten Pflanzenarten.....	41

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des FFH-Gebietes "Eichkopf bei Ober-Mörlen" (5617-302) auf der Übersichtskarte (TK25 Blätter 5617 und 5618) – oben, sowie einem aktuellen Luftbild – unten.....	9
Abbildung 2:	Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet: Forstverwaltung, Land Hessen (orange); Gemeinde Ober-Mörlen (blau).....	10
Abbildung 3:	Darstellung der Flächen mit naturnaher Waldnutzung aus NATUREG Maßnahmencode 02.02. ....	21
Abbildung 4:	Darstellung der Flächen mit ordnungsgemäßer Forstwirtschaft aus NATUREG Maßnahmencode 16.02. – Südostteil.....	21
Abbildung 5:	Darstellung der Flächen mit ordnungsgemäßer Forstwirtschaft aus NATUREG Maßnahmencode 16.02. - Nordwestteil.....	22

Abbildung 6: Darstellung der Flächen mit bestehender Wegenutzung aus NATUREG Maßnahmcod 16.04. ....	22
Abbildung 7: Darstellung der Flächen in denen Gewässer enthalten sind, welchen in mehrjährigen Abständen gepflegt werden aus NATUREG Maßnahmcod 04.06.03. - Nordwestteil. Vgl. hierzu Karten der GDE. ....	23
Abbildung 8: Darstellung der Flächen in denen Gewässer enthalten sind, welchen in mehrjährigen Abständen gepflegt werden aus NATUREG Maßnahmcod 04.06.03. - Südostteil. Vgl. hierzu Karten der GDE. ....	23
Abbildung 9: Darstellung der Flächen in denen eine Anlage von temporären Gewässern durchgeführt werden kann aus NATUREG Maßnahmcod 11.04.01.02. ....	24
Abbildung 10: Darstellung Entbuschungsflächen aus NATUREG Maßnahmcod 12.01.02.06. ....	25
Abbildung 11: Darstellung Pflegeflächen im Offenland aus NATUREG Maßnahmcod 01.09. Südostteil ....	26
Abbildung 12: Darstellung Pflegeflächen im Offenland aus NATUREG Maßnahmcod 01.09. Nordwestteil.....	27
Abbildung 13: Darstellung der Entkusselungsflächen aus NATUREG Maßnahmcod 01.09.05. ....	28
Abbildung 14: Darstellung der Wildackerfläche. ....	29
Abbildung 15: Darstellung Ausschlussflächen für Artmaßnahmen aus NATUREG Maßnahmcod 01.09.01. ....	29
Abbildung 16: Darstellung der Flächen zur Waldrandauflockerung aus NATUREG Maßnahmcod 02.04.09. ....	30
Abbildung 17: Darstellung der Auslichtungsflächen aus NATUREG Maßnahmcod 12.01.02. ....	31
Abbildung 18: Darstellung der Flächen (Bereiche), in denen Abschieben des Oberbodens aus NATUREG Maßnahmcod 12.01.06. stattfinden kann. ....	32
Abbildung 19: Darstellung der Flächen zum „Auf den Stock setzen“ aus NATUREG Maßnahmcod 12.01.03.02.....	33

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Im Gebiet vorkommende Biotoptypen (HB) gemäß Angaben in der GDE (BIOPLAN, 2007).....	7
Tabelle 2: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der LRTen.....	15
Tabelle 3: IST- und SOLL-Zustände der FFH-Anhang II Arten.....	16
Tabelle 4: Auf die LRTen wirkende Beeinträchtigungen und Störungen.....	17
Tabelle 5: Auf die FFH-Anhang II Arten wirkende Beeinträchtigungen und Störungen.....	18

# 1 Einführung

In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten gewahrt bleibt und in Maßnahmenplänen gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/ 43/ EWG) festgelegt wird.

Mit der Hessischen Biodiversitätsstrategie vom 3.6.2013 hat sich das Land Hessen die Erhaltung der Biologischen Vielfalt zum Ziel gesetzt. Diese umfasst die Erhaltung der Lebensräume, der in ihnen lebenden Tiere und Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ausstattung innerhalb einer jeden Arten. In der Weiterentwicklung der Hessischen Biodiversitätsstrategie vom 1.2.2016 wurden im Kapitel 8 „Strategische Ziele und Maßnahmen“ festgelegt, welche bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen. Die mittelfristige Maßnahmenplanung in Natura 2000 - und Naturschutzgebieten ist hier ein wesentliches Instrument des Landes Hessen, um diese Ziele zu verwirklichen.

Neben den Maßnahmen zur Gewährleistung der Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes werden in den mittelfristigen Maßnahmenplanungen daher auch solche Natura 2000-Arten in besonderem Maße berücksichtigt, deren Erhaltungszustand ungünstig ist oder sich verschlechtert (Ziel I), sowie Arten und Lebensräume für deren Erhalt Hessen eine besondere Verantwortung trägt (Ziel II).

Das FFH-Gebiet 5617-302 „Eichkopf bei Ober-Mörlen“ besteht aus zwei Teilgebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 59,44 ha, wobei das nordwestliche Teilgebiet mit ca. 51,3 ha die deutlich größere Fläche umfasst. Das kleinere Teilgebiet liegt südöstlich der größeren Fläche und umfasst ca. 8,1 ha. Insgesamt liegt das ehemalige als Truppenübungsplatz genutzte Gebiet im Kuppenbereich eines welligen Bergrückens umschlossen von Wald ca. 3 km südwestlich von Ober-Mörlen. Grundlagen dieses Maßnahmenplanes bilden die Ergebnisse des LIFE-Projektes (PLANWERK 2014) und die Grunddatenerfassung (BIO-PLAN 2007).

Das Gebiet zeichnet sich aus durch die kleineren namensgebenden bewaldeten „Köpfe“ mit Eichen sowie großflächige magere Offenlandbereiche mit vielen Tümpeln, wärmeliebenden Ruderalfluren und Waldrandflächen aus. Insgesamt ist das strukturreiche Gebiet durch seine lückigen, mageren Standorte wertvoll für viele gefährdete Pflanzenarten sowie aufgrund seiner vielfältigen, flachen Tümpel ein wichtiger Lebensraum für Kammmolch und Gelbbauchunke. Weiterhin kommen charakteristische und wertbestimmende Vogelarten des Halboffenlandes, wie Heidelerche, Wendehals und Baumpieper vor. Ebenfalls hat das Gebiet eine sehr hohe Bedeutung für Tagfalter und Heuschrecken.

Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBl I S. 629 wurde das FFH-Gebiet unter den Schutz dieser Verordnung gestellt.

## 2 Gebietsbeschreibung

### Kurzinformation:

Landkreis	Wetteraukreis
Stadt/Gemeinde	Ober-Mörlen
Forstamt	Nidda
FFH-Gebiet	5617-302
Naturräumliche Einheit	D 41 Taunus 301 Hoher Taunus 302 Östlicher Hintertaunus
Höhen über NN	300 bis 360
Geologie	Der Nordteil wird aus Tonschiefer, Sandstein und Porphyroidschiefer gebildet, die Südspitze weist Ton, Schluff, oft mit Steinen, Grus und Sand auf. Der kleine inselartige Gebietsteil im Süden wird geprägt durch Quarzit, Tonschiefer und Sandstein.
Gesamtgröße	59,44 ha
Teilgebiete und Größe	Nordwestliches Teilgebiet 51,3 ha Südöstliches Teilgebiet 8,1 ha
Weiterer Schutzstatus	-
FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	1166 <i>Triturus cristatus</i> (Kammolch) 1193 <i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke)
FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse – Lebensraumtypen – (* = prioritär))	3132 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoëto-Nanojuncetea (0,45 ha): A (2007 neu aufgenommen) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (0,16 ha): A (2007 neu aufgenommen) 4030 Trockene europäische Heiden (0,02 ha): D (2007 neu aufgenommen)
FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	<i>Alytes obstetricans</i> (Geburtshelferkröte) <i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke) <i>Bufo calamita</i> (Kreuzkröte) <i>Hyla arborea</i> (Europ. Laubfrosch) <i>Lacerta agilis</i> (Zauneidechse) <i>Triturus cristatus</i> (Kammolch) (Zufallsbeobachtungen; keine gezielte Kartierung)
Vogelschutzrichtlinie – Anhang I	<i>Dendrocopus medius</i> (Mittelspecht) <i>Lanius collurio</i> (Neuntöter) <i>Lullula arborea</i> (Heidelerche) <i>Milvus milvus</i> (Rotmilan) <i>Pinus canus</i> (Grauspecht) (Zufallsbeobachtungen; keine gezielte Kartierung)
Vogelschutzrichtlinie – Arten entsprechend Art. 4 Abs. 2 (Zugvögel)	k.A.

## 2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Die beiden Teilgebiete des FFH-Gebiets „Eichkopf bei Ober-Mörlen“ liegen in der naturräumlichen Einheit D 41 „Taunus“, in den Haupteinheiten 301 „Hoher Taunus“ und 302 „Östlicher Hintertaunus“ (KLAUSING 1988, SSYMANK 1998).

Das Gebiet zeichnet sich durch offene magere und flachgründige Grünlandbereiche, die mit zahlreichen Gebüsch, Ruderalfluren, kleinen Eichen-Wäldchen, einzelnen alten Eichen und vielen kleinen Tümpeln durchsetzt sind, aus. Das Gebiet liegt von Wald umgeben auf einer Kuppe und verfügt über entsprechende Reliefenergie. Einige der umgebenden Waldränder und einige Vorwaldstadien liegen ebenfalls im Gebiet.

Besonderheiten des Gebietes sind seine vielen kleinen Tümpel, die zusammen mit der strukturreichen Umgebung einen idealen Lebensraum für Amphibien, wie die vorkommenden FFH-Anhang-II-Arten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Kammolch (*Triturus cristatus*), bieten. Für die Gelbbauchunke besitzt Hessen nach der hessischen Biodiversitätsstrategie zusätzlich eine besondere Verantwortung. Sie ist eine Verantwortungsart nach dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt (BBV).

Aufgrund der lückigen, mageren Standorte mit Heide- und Magerrasenstrukturen verfügt das Gebiet über einige gefährdete und wertgebende Pflanzenarten, wie Stauden-Lein (*Linum perenne*, angesät), Deutscher Ginster (*Genista germanica*) und Quendel-Kreuzblümchen (*Polygala serpyllifolia*), sowie die hessische Verantwortungsart Zweifelhafter Grannenhafer (*Ventenata dubia*).

Eine weitere Besonderheit für die gesamte Region ist das Brutvorkommen der Heidelerche (*Lullula arborea*), die aber in den letzten beiden Jahren nicht mehr nachgewiesen wurde. Weiterhin kommen mit Arten, wie Wendehals (*Jynx torquilla*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) und Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) weitere gefährdete Vogelarten vor. Generell hat das Gebiet eine hohe faunistische Bedeutung für Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken. Besondere vorkommende Insekten-Arten sind unter anderem Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*), Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) und Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*).

Klimatisch liegen die Teilgebiete im Klimabezirk Südwestdeutschland mit einer Wärmesummenstufe 7 „ziemlich mild“. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9 bis 10 C und der mittlere jährliche Niederschlag bei 601 bis 700 mm.

Geologisch betrachtet gehören beide Teilgebiete des betrachteten FFH-Gebietes dem Randbereich des Taunus an. Der Nordteil des Gebietes wird aus Tonstein, Sandstein und Porphyroidschiefer gebildet. Im Süden dagegen kommen Ton und Schluff, oft mit Steinen, Grus und Sand, vor. Das kleine Gebietsteil im Süden ist durch Quarzit, Tonschiefer und Sandstein geprägt.

Im Gebiet kommen neben den FFH-relevanten Biototypen (fettgedruckt) weitere nicht relevante vor, die in der folgenden Tabelle aufgelistet werden.

Tabelle 1: Im Gebiet vorkommende Biotoptypen (HB) gemäß Angaben in der GDE (BioPLAN, 2007)

Biotoptyp-Code	Biotoptyp-Name	Fläche (m <sup>2</sup> )	Anteil (%)
01.120	Bodensaure Buchenwälder	18.486	3,11
01.150	Eichenwälder	54.971	9,25
01.183	Übrige stark forstliche geprägte Laubwälder	59.814	10,06
01.220	Sonstige Nadelwälder	16.403	2,76
01.300	Mischwälder	14.091	2,37
01.400	Schlagfluren und Vorwald	120.314	20,24
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	146	0,02
<b>04.440</b>	<b>Temporäre Gewässer und Tümpel</b>	<b>19.883</b>	<b>3,35</b>
<b>05.130</b>	<b>Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren</b>	<b>611</b>	<b>0,10</b>
<b>06.110</b>	<b>Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt</b>	<b>1.623</b>	<b>0,27</b>
06.300	Übrige Grünlandbestände	15.588	2,62
<b>06.530</b>	<b>Magerrasen saurer Standorte</b>	<b>4.486</b>	<b>0,75</b>
<b>06.550</b>	<b>Zwergstrauchheiden</b>	<b>779</b>	<b>0,13</b>
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	124	0,02
09.300	Ausdauernde Ruderalfluren warm-trockener Standorte	229.191	38,56
<b>10.100</b>	<b>Felsfluren</b>	<b>461</b>	<b>0,08</b>
11.130	Äcker auf sandigen und flachgründigen Böden	1.169	0,20
14.410	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	38	0,01
14.510	Straße (inkl. Nebenanlagen)	963	0,16
14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	23.640	3,98
14.530	Unbefestigter Weg	6.056	1,02
14.550	Ruinen und sonstige verfallene Gebäude	453	0,08
14.600	Militärische Anlage	664	0,11
99.041	Graben, Mühlgraben	545	0,09
99.101	Vegetationsfreie Fläche	1.077	0,18
99.103	Lesesteinriegel, Trockenmauer	1.684	0,28

Mit der Hessischen Biodiversitätsstrategie vom 3.6.2013 hat sich das Land Hessen die Erhaltung der Biologischen Vielfalt zum Ziel gesetzt. Diese umfasst die Erhaltung der Lebensräume, der in ihnen lebenden Tiere und Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ausstattung innerhalb einer jeden Arten. In der Weiterentwicklung der Hessischen Biodiversitätsstrategie vom 1.2.2016 wurden im Kapitel 8 „Strategische Ziele und Maßnahmen“ festgelegt, welche bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen. Die mittelfristige Maßnahmenplanung in Natura 2000 - und Naturschutzgebieten ist hier ein wesentliches Instrument des Landes Hessen, um diese Ziele zu verwirklichen.

Neben Schutzgütern der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet weitere Arten der Hessenliste der hessischen Biodiversitätsstrategie mit ungünstigem - schlechtem (U2) bzw. ungünstigem - unzureichendem (U1) Erhaltungszustand vor. Dies sind:

<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U2
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	U2
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	U2
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	U2
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	U1
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U1
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U1
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	U1
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	U1
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U1

Hinzu kommen die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), sowie der Zweifelhafte Grannenhafer (*Ventenata dubia*) als Zielarten nach der hessischen Biodiversitätsstrategie.

Bei Bedarf können gezielte Einzelmaßnahmen zu deren Erhalt in der Jahrespflegeplanung festgelegt werden.

## 2.2 Übersichtskarte

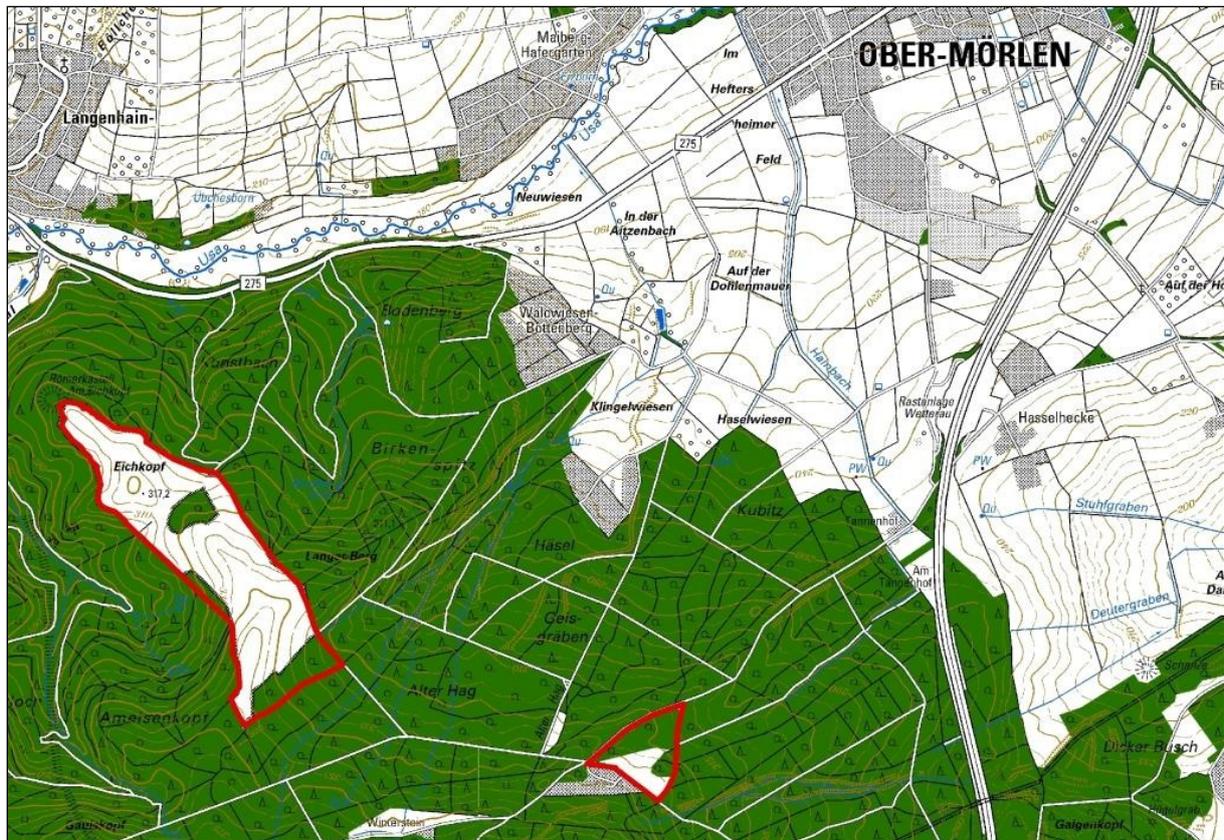


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes "Eichkopf bei Ober-Mörlen" (5617-302) auf der Übersichtskarte (TK25 Blätter 5617 und 5618) – oben, sowie einem aktuellen Luftbild – unten.

## 2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Eichkopf bei Ober-Mörlen“ setzt sich aus zwei Teilgebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 59,44 ha zusammen. Die beiden Teilgebiete liegen im hessischen Wetteraukreis in der Gemeinde Ober-Mörlen in den Gemarkungen Ober-Mörlen und Langenhain-Ziegenberg.

Die Flächen befinden sich zu 75,1 % in Landesbesitz und zu 24,9 % in Besitz der Gemeinde Ober-Mörlen.



Abbildung 2: Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet: Forstverwaltung, Land Hessen (orange); Gemeinde Ober-Mörlen (blau)

Für die Sicherung des Gebietes als Teil des Natura 2000-Netzes und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Zuständig für das Gebietsmanagement ist das Forstamt Nidda. Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit bzw. durch das Forstamt Weilrod.

## 2.4 Vertragsnaturschutz

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs. 3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass die Bewirtschaftungspläne vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

Die im Maßnahmenplan betrachteten Flächen sind nicht im Förderprogramm HALM gemeldet, da sie sich zurzeit nicht in landwirtschaftlicher Nutzung befinden.

## 2.5 Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen

Früher war das Gebiet vollständig bewaldet, was auch die Höhengschichtenkarte von Hessen, Blatt Fauerbach von 1899 belegt.

Das Gebiet in seiner heutigen Ausprägung ist durch die Nutzung als Truppenübungsplatz entstanden. Hierfür wurden in den 1990er Jahren die sogenannte Panzerstraße gebaut, weitere Wege mit Schotter befestigt und Steinschüttungen zur Böschungsbefestigung vorgenommen. Durch die Nutzung kam es zu teilweise massiven Oberbodenerosionen. Aus diesem Grund erfolgten auch Aussaaten, durch die manche der auch aktuell noch vorkommenden seltenen Pflanzenarten, beispielsweise der Stauden-Lein, in das Gebiet eingebracht wurden. Weiterhin kommen aber auch seltene Arten, wie der Zweifelhafte Grannenhafer, im Gebiet vor, die nicht aus Ansaaten stammen. Im Herbst 2006 wurde die Nutzung als Truppenübungsplatz eingestellt und das Gebiet wechselte in den Eigentum der Forstverwaltung des Landes Hessen (Forstamt Weilrod) bzw. der Gemeinde Ober-Mörlen. Seitdem unterliegt die Fläche keiner Nutzung mehr, so dass diese sich zu Sukzessionsflächen mit mehr oder weniger starker Verbuschung entwickelt hat. Die Fläche wurde als FFH-Gebiet ausgewiesen, insbesondere aufgrund der Populationen der FFH-Anhang II Arten Gelbbauchunke und Kammmolch. Im Zuge der Grunddatenerhebung und des Arten-Bewirtschaftungsplans Gelbbauchunke wurden erste Vorschläge bzw. Festlegungen zur Pflege des Gebietes insbesondere zum Erhalt Gelbbauchunke getroffen. Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen erfolgte durch das Forstamt Weilrod. Zur Offenhaltung wird die Fläche seit etwa zehn Jahren regelmäßig gemulcht. Weiterhin werden regelmäßig neue Tümpel geschaffen bzw. bestehende wieder vertieft um der fortschreitenden Sukzession und Verlandung der Tümpel entgegenzuwirken und damit den Lebensraum der beiden Amphibienarten zu erhalten. Dass dieses Ziel gelungen ist, zeigt sich schon dadurch, dass bei den Begehungen zur Entwicklung der Maßnahmenvorschläge beide Arten nebenbei beobachtet werden konnten.

## 3 Leitbild und Entwicklungsziele

### 3.1 Leitbild

Ziel ist die Erhaltung der ausgedehnten Offenlandflächen mit ihren zahlreichen Kleingewässern als Fortpflanzungs-Lebensraum für die FFH-Anhang-II-Arten Kammmolch und Gelbbauchunke. Weiterhin die Erhaltung der Eichenwaldreste mit Magerrasen und Heideflächen sowie Vorwaldbereiche und wärmeliebende Ruderalfluren als deren Landlebensraum.

Als Leitbild zur Erhaltung, weiteren Entwicklung und Pflege des FFH-Gebietes, wird entsprechend das Zusammenspiel von weiten Offenlandflächen mit hunderten kleiner Tümpel, kleiner Eichenwaldbereiche, wärmeliebender Ruderalfluren und Vorwaldstadien angesehen. Die Tümpel sollten zahlreich in unterschiedlichen Sukzessionsstadien mit den entsprechenden Röhrichtgürteln und Verlandungszonen vorhanden sein. Die Offenlandflächen sollten von mageren Grünlandbeständen über Magerrasen und Heideflächen ein artenreiches von einzelnen Gehölzen und wärmeliebenden Ruderalfluren ergänztes Mosaik ergeben.

#### **Leitgesellschaften und Leitarten (aus GDE 2007):**

**LRT 3130:** Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea –

**LRT 3150:** Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

*Bombina variegata* (Gelbbauchunke)

*Triturus cristatus* (Kammmolch)

### 3.2 Erhaltungsziele Lebensraumtypen

**3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea**

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

**3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität

- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

### 3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinien

#### *Bombina variegata* (Gelbbauchunke)

- Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftung artverträglich ist
- Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern

#### *Triturus cristatus* (Kammolch)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

### 3.4 Zielvorgaben

Lebensräume und Arten sollen entsprechend der FFH-Richtlinien in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) sein. Der derzeitige Erhaltungszustand (GDE, LIFE-Projekt) soll sich nicht verschlechtern. Lebensräume und Arten mit einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Wertstufe C) sollen zu einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) wiederhergestellt werden. Veränderungen von Lebensraumtypen und Arten von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) können bei Bedarf optional vereinbart werden.

Die Zuordnung der LRTen und Arten zu den Wertstufen erfolgte durch die GDE und das LIFE-Projekt (Vorgehensweise nach HB).

### 3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH Lebensraumtypen

In der GDE finden nur die Hauptschutzziele, die Erhaltung der Tümpel und der Schutz der Amphibien Beachtung in Form von formulierten Erhaltungszielen. Hierzu gehört zum einen die Erhaltung der Gewässer als Fortpflanzungslebensraum, durch regelmäßiges Ausschleusen um Verlandungen zu verhindern und Rohböden freizulegen. Zum anderen aber auch der Erhalt der umliegenden Offenlandflächen als Landlebensraum. Hierfür wurde in der GDE flächenspezifisch eine zweischürige Mahd ohne Düngung bzw. Schafbeweidung vorgeschlagen. Dies wurde aber bisher

nicht umgesetzt, da ein Großteil der Flächen nicht mahdfähig ist und kein Beweider zur Verfügung steht. Die momentane Pflege besteht aus Mulchen und erhält den Offenlandcharakter sowie die Besonnung der Tümpel und ermöglicht, in Verbindung mit der stattfindenden Gewässerpflege und -Schaffung, den Fortbestand der Populationen der Gelbbauchunke und des Kammmolches. In Anbetracht der bisher zu Verfügung stehenden Mittel ist der Erhalt der Amphibien und in vielen Teilen des Offenlandes sehr gelungen. In einigen Teilbereichen wird durch die bisherigen Pflegearbeiten in naher Zukunft sogar eine Mahdnutzung möglich sein. Die langjährigen Beobachtungen im Gebiet zeigen aber generell eine Wandlung der Offenlandqualitäten zu dichten eher hochwüchsigen Grasbeständen, sowie in den wertvollsten exponiertesten Bereichen eine Verbuschung und Sukzession, welche schleichend die besonderen naturschutzfachlichen Qualitäten (Offenböden, Xerothermstrukturen, Magerrasen, Flächigkeit des Offenlandes) reduziert. Die Kartierung im Rahmen des LIFE-Projektes ergab, neben der hohen Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien, darüber hinaus ein großes Potential der Fläche zur Entwicklung weiterer LRTen und damit der Förderung der bereits in geringem Ausmaß vorhandenen floristischen Besonderheiten. Durch die jahrelange Nutzung als Militärstandort und die ohnehin flachgründigen, nährstoffarmen und sauren Böden hat das Gebiet ein sehr hohes Potential um großflächig den Magerrasen-LRT \*6230 bzw. den bereits bestehenden LRT 4030 weiter auszudehnen. Typisch kleinflächig wurde auch im Zusammenhang mit dem Nachweis des Zweifelhafte Grannenhafers der LRT 8230 – Silikatfelsen mit Pioniervegetation – nachgewiesen. Zur Entwicklung dieser LRTen und Förderung der floristischen Besonderheiten ist eine Pflege mittels Mulchen nicht ausreichend, da Pflegefrequenz und Streuanreicherung zum Erhalt offener Pionier- und Magerstandorte nicht ausreicht. Es bilden sich vegetationskundlich hochwüchsige Offenlandbrachen mit Aspekten von Brachezeigern und Saumarten, wie Landreitgras usw. Für die Zielsetzung ist eine ein- bis zweischürige Mahd oder Beweidung, vorzugsweise mit einer großen Schafherde im freien Durchtrieb, wie bereits im LIFE-Projekt vorgeschlagen, unabdingbar. Als eine Alternative wurde im Vorfeld auch eine Beweidung mit Großherbivoren diskutiert. In zahlreichen ehemaligen militärischen Übungsplätzen wurden z.B. Projekte wie die Beweidung mit Pzcewalski-Pferden auf der "Hohen Warte" bei Gießen durch den Bundesforst/BImA umgesetzt. Dies erfordert jedoch den Bau umfangreicher Zaunanlagen sowie täglicher Betreuung und Kontrolle des Weidetiere. Am Eichkopf ließe sich dies aufgrund der ungünstigen Lage im Wald, Nutzungsinteressen der Eigentümer, hoher Investitionen in die Zaunerrichtung und Fehlen eines geeigneten Projekträgers nur schwer realisieren. Diese Art der Pflege wird daher im vorliegenden Plan nicht weiter verfolgt. Da sich zurzeit eine Schafbeweidung aufgrund des Fehlens eines geeigneten Beweiders und der ungünstigen Lage des Gebietes als schwierig darstellt, ist in einigen ebeneren Teilbereichen die Entwicklung der Mahdfähigkeit des Offenlandes anzustreben. Besonders exponierte aber wertvolle Offenlandbereiche sind hierbei mit geeigneten Mahdmethoden auch manueller Art offen zu halten. Dies - in Kombination mit Entbuschungs- und Entkusselungsmaßnahmen - soll das Mulchen mittelfristig ersetzen und dabei weitaus bessere Ergebnisse hinsichtlich der Güte der Offenlandflächen erzielen.

Die Entwicklung eines hochwertigen, artenreichen Offenlandes würde auch das Vorkommen weiterer gefährdeter Arten, insbesondere auch die Heidelerle und viele Insektenarten, fördern.

Tabelle 2: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der LRTen

EU Code	LRT	Ist 2007 (GDE)	Ist 2011 (SDB)	Ist 2012 (LIFE)*	Soll 2020	Soll 2026	Soll langfristig
3132	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoëto-Nanojuncetea	A (0,45 ha)	B	-	B	B	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	A (0,16 ha)	B	-	B	B	B
4030	Europäische trockene Heiden	D (nicht signifikant)	-	C (0,02 ha)	C	B	B (1,0 ha)

Repräsentativität: A - Hervorragend, B - Gut, C - Mittel, D - Nicht signifikant, \* = wurde nur für die Offenlandlebensraumtypen erhoben

Im Rahmen der Hessischen Biodiversitätsstrategie wurden besonders zu berücksichtigende Lebensraumtypen festgelegt, welche unter anderem im von Bund und Ländern erarbeiteten „Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000“ (PAF) aufgenommen wurden. Hierbei handelt es sich um eine Prioritätensetzung für Erhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung der EU. Nach der Liste der Hessischen Biodiversitätsstrategie gehören hierzu der LRT 3130 mit einem landesweit schlechten Erhaltungszustand, Trend stabil sowie der LRT 4030 mit einem landesweit schlechten Erhaltungszustand, Trend sich verschlechternd. Beide Lebensraumtypen sind daher nach dem PAF für prioritäre Maßnahmen vorgesehen.

### 3.6 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II Arten

Im Rahmen der GDE wurde eine Untersuchung des Gebietes auf geeignete Gewässerstrukturen und Landlebensräume sowie Bestandserfassungen von Gelbbauchunke und Kammmolch durchgeführt.

Hierbei wurde für die Gelbbauchunke festgestellt, dass nahezu alle Typen für sie geeigneter Gewässer, überwiegend vegetationslose größere Pfützen auf Wegen und ehemaligen Panzerspuren, vorlagen. Die Größe der Population wurde auf mindestens 200 Individuen geschätzt. Allerdings stellen Sukzession und Freizeitnutzung starke Gefährdungen dar.

Die Habitatstrukturen wurden als optimal für den Kammmolch eingeschätzt und zwölf größere vegetationsreiche Tümpel haben sich als Laichgewässer herausgestellt. Die Populationsgröße wurde auf 250 Individuen geschätzt. Gefährdungen bestehen durch Verlandung der Tümpel sowie durch illegalen Motorsport.

Durch die immer fortschreitende Sukzession der Tümpel müssen in regelmäßigen Abständen bereits verlandete oder stark verkrautete freigeschoben und der Rohboden freigelegt werden, damit weiterhin für die Gelbbauchunke geeignete Laichplätze vorhanden sind. Im Laufe der Sukzession werden einige der tieferen Tümpel, wenn sie über ausreichend Vegetation verfügen, als Laichgewässer für den Kammmolch geeignet. Durch zu starken Bewuchs insbesondere mit Rohrkolben, Beschattung und Verlandung verlieren die Tümpel ihre Eignung für den Kammmolch. Aufgrund dieser Dynamik ist ein regelmäßiges Auschieben ausgewählter Tümpel notwendig um ein Vorhandensein verschiedener Sukzessionsstadien der Tümpel zu erhalten. Dieses Freischieben von Tümpeln sowie die Neuanlage von Tümpeln finden bereits regelmäßig statt und nur so konnten die Populationen der beiden Amphibienarten seit Aufgabe der militärischen Nutzung erhalten werden. Diese Maßnahmen sind unbedingt fortzuführen, da nur so der Fortbestand der beiden FFH-Anhang II Arten im Gebiet möglich ist.

Tabelle 3: IST- und SOLL-Zustände der FFH-Anhang II Arten

EU Code	Name	Ist 2007 (GDE)	Ist 2011 (SDB)	Soll 2020	Soll 2026	Soll langfristig
1166	<i>Triturus cristatus</i> - Kammmolch	B	C	C	C	B
1193	<i>Bombina variegata</i> - Gelbbauchunke	B	C	C	C	B

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

Bei den beiden Gewässer LRTen handelt es sich um dynamische Systeme, die meist durch Bodenverwundungen entstanden sind und sich durch immer fortschreitende Sukzession weiterentwickeln. Diese Sukzession führt aber auch bis zur Verlandung der Tümpel und somit dem Verlust der LRTen. Da durch die Aufgabe der militärischen Nutzung auch keine neuen Kleinstgewässer mehr entstehen, können die LRTen nur durch die regelmäßigen Eingriffe in die Gewässer und das gezielte Schaffen neuer Bodenverwundungen für temporäre Gewässer erhalten werden. Die illegale Nutzung der Fläche für Motorsport stellt eine weitere Gefährdung dar, da die Tümpel durchfahren werden.

Die zunehmende Verbuschung des Offenlandes stellt aufgrund der Beschattung der Tümpel ebenfalls eine Gefährdung dar. Weiterhin sind hierdurch auch Potentialflächen für magere Offenland-LRTen und Standorte von gefährdeten und Verantwortungs-Arten gefährdet. Nur durch das in den vergangenen Jahren durchgeführte Mulchen konnte das Gebiet bisher vor großflächigem Verbuschen bewahrt werden.

Tabelle 4: Auf die LRTen wirkende Beeinträchtigungen und Störungen

EU Code	LRT	Beeinträchtigungen und Störungen gegen die Maßnahmen geplant werden sollen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes gegen die Maßnahmen geplant werden sollen
3132	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoëto-Nanojuncetea	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sukzession</li> <li>• Verlandung</li> <li>• Motorsport</li> </ul>	-
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwässerung</li> <li>• Verlandung</li> <li>• Sukzession</li> <li>• Motorsport</li> </ul>	-
4030	Europäische trockene Heiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbuschung</li> <li>• Verbrachung</li> </ul>	-

### 4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

Als Hauptgefährdung und-störung wurde bereits in der GDE (BIOPLAN 2007) auf die kontinuierliche Sukzession der Tümpel hingewiesen. Da die Nutzung als

Truppenübungsplatz und damit die Befahrung mit Panzern eingestellt wurde entstehen keine neuen Tümpel mehr und die vorhandenen verlanden oder verkrauten immer stärker, so dass sie zukünftig als Fortpflanzungsgewässer für die Gelbbauchunke ungeeignet werden. Für den Kammmolch gilt ähnliches. Er besiedelt zwar stärker bewachsene, tiefere Tümpel aber auch diese sind der Sukzession unterworfen und zu starker Bewuchs und auch an diesen Tümpeln einsetzende Verlandung führt dazu, dass die Gewässer als Laichgewässer nicht mehr genutzt werden. Hier müssen die bisherigen Maßnahmen dauerhaft weitergeführt werden, so dass immer ausreichend Tümpel jeden Sukzessionsstadiums vorhanden sind.

Eine weitere Gefährdung ergibt sich durch die zunehmende Verbuschung, da diese in vielen Fällen zu stärkerer Beschattung der Tümpel führt, wodurch diese ebenfalls ungeeignet als Laichgewässer für Kammmolch und Gelbbauchunke werden. Weiterhin führt die Verbuschung zu einer Beeinträchtigung der Offenlandbereiche und somit auch des Landlebensraums der Amphibien.

Noch eine Gefährdung stellt die illegale Freizeitnutzung der Fläche durch Geländefahrzeuge, wie Quads, dar. Hierdurch werden zwar auch einige Tümpel in Fahrspuren offen gehalten, allerdings findet die Befahrung auch während der Laichsaison statt und auch tiefere Gewässer, die vom Kammmolch genutzt werden, werden durchfahren.

Tabelle 5: Auf die FFH-Anhang II Arten wirkende Beeinträchtigungen und Störungen

EU Code	FFH Anhang II-Art	Beeinträchtigungen und Störungen gegen die Maßnahmen geplant werden sollen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes gegen die Maßnahmen geplant werden sollen
1166	Kammmolch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sukzession/ Verlandung der Laichgewässer</li> <li>• Beschattung der Laichgewässer</li> <li>• Illegaler Motorsport</li> </ul>	-
1193	Gelbbauchunke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sukzession/ Verkrautung der Laichgewässer</li> <li>• Illegaler Motorsport</li> </ul>	-

## 5 Maßnahmenbeschreibung

### 5.1 Maßnahmenstruktur und Karten

Die Maßnahmenbeschreibungen beruhen im Wesentlichen auf den fachlichen Aussagen der GDE, des Arten-Bewirtschaftungsplan Gelbbauchunke und des LIFE-Projektes Wetterauer Hutungen sowie wenigen Geländebegehungen im Einzelfall. Die Zuordnung der Maßnahmen erfolgt nach dem „Leitfaden zur Erarbeitung der Maßnahmenplanung“. Soweit nicht schon vertragsnaturschutzrechtliche Vereinbarungen getroffen wurden, können Maßnahmen zur Herstellung von sehr guten Erhaltungszuständen (Wertstufe B nach A) sowie die Entwicklung von Flächen zu zusätzlichem Lebensraum auch als Ersatzmaßnahme im Rahmen der Kompensationsverordnung angerechnet werden.

In den folgenden Kapiteln sind die für das Gebiet geplanten Maßnahmen sortiert nach Maßnahmentyp aufgeführt.

#### Hinweise:

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 30 Abs.2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
  1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
  2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
  3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
  4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
  5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
  6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.

- Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
  1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
  2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
  3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

- Nach § 39 Abs. 2 BNatSchG ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Bestimmungen verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen.
- Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Nach § 30 HJagdG Abs. 3 ist die Durchführung von Wildfütterungen im Bereich von Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) geschützt werden, verboten.

**Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Nidda Auf der Platte 34, 63667 Nidda, Tel. 06043/ 9657-0 erfolgen.**

## **5.2 Maßnahmentyp 1: Beibehaltung der Nutzung (Außerhalb der LRT)**

### **5.2.1 Naturnahe Waldnutzung (NATUREG Maßnahmencode 02.02.)**

Beibehaltung der bestehenden naturnahen Nutzung zur Entwicklung und Erhalt von lichten naturnahen trockenwarmen (Eichen-)wäldern.

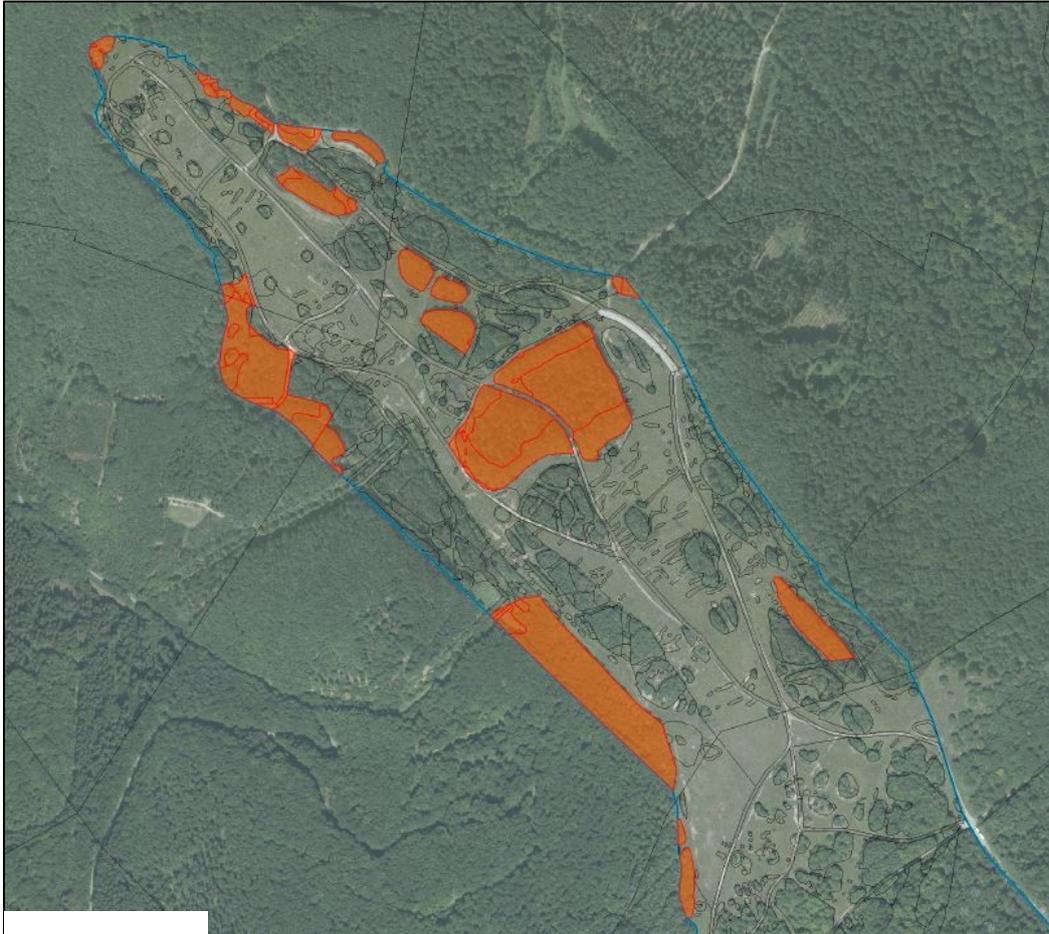


Abbildung 3: Darstellung der Flächen mit naturnaher Waldnutzung aus NATUREG Maßnahmcodes 02.02.

### 5.2.2 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (NATUREG Maßnahmcodes 16.02.)

Beibehaltung der bestehenden naturnahen forstlichen Nutzung unter Berücksichtigung von Naturschutzleitlinie (NLL), Waldbaufibel und der Geschäftsanweisung Artenschutz sowie gebietsspezifischer Naturschutzbelange.



Abbildung 4: Darstellung der Flächen mit ordnungsgemäßer Forstwirtschaft aus NATUREG Maßnahmcodes 16.02. – Südostteil



Abbildung 5: Darstellung der Flächen mit ordnungsgemäßer Forstwirtschaft aus NATUREG Maßnahmcodes 16.02. - Nordwestteil

### 5.2.3 Sonstige (NATUREG Maßnahmcodes 16.04.)

Beibehaltung der bestehenden Wegenutzung zum Erhalt des Ist-Zustandes.



Abbildung 6: Darstellung der Flächen mit bestehender Wegenutzung aus NATUREG Maßnahmcodes 16.04.

## 5.3 Maßnahmentyp 2: Gewährleistung des günstigen EHZ B (LRT und Arten)

### 5.3.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen (NATUREG Maßnahmcodes 04.06.03.)

Der Kammmolch nutzt bevorzugt stark besonnte fischfreie Gewässer mit ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs (zu starker Bewuchs mit Rohrkolben ist allerdings negativ zu sehen). Werden diese nicht regelmäßig gepflegt schreitet die Sukzession weiter fort und diese Tümpel verlanden nach und nach und gehen als Fortpflanzungsstätte für den Kammmolch verloren. Hier ist zur Erhaltung ein partielles Freischieben und Vertiefen der Tümpel im Abstand von etwa fünf Jahren notwendig. Durch diese Schaffung von Offenbodenflächen wird auch die Sukzession wieder „auf Anfang“ gesetzt sowie ein Erhalt der LRT 3132 „oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer“ und 3150 „natürliche eutrophe Seen“ gewährleistet.

Um störungsfreie Gewässer sowie unterschiedliche Sukzessionsstadien zu gewährleisten sollten die Tümpel nicht alle im selben Jahr gepflegt werden, sondern nach Möglichkeit alle ein bis zwei Jahre etwa ein Drittel der Tümpel. Das Abschieben sollte maximal die Hälfte des jeweiligen Gewässers betreffen damit sich die LRT charakteristische Vegetation zügig wieder ausbreiten kann.

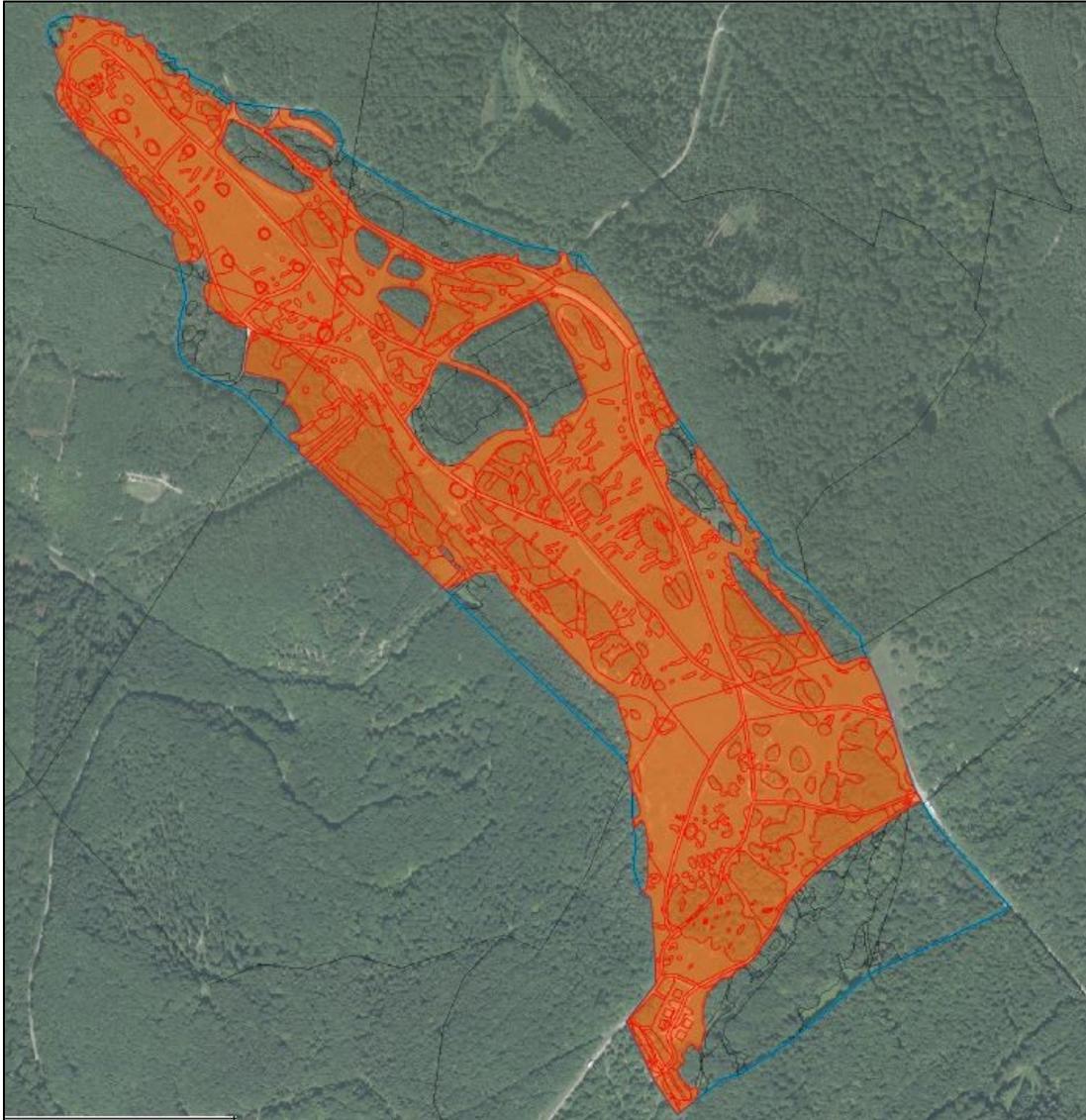


Abbildung 7: Darstellung der Flächen in denen Gewässer enthalten sind, welchen in mehrjährigen Abständen gepflegt werden aus NATUREG Maßnahmcodes 04.06.03. – Nordwestteil. Vgl. hierzu Karten der GDE.



Abbildung 8: Darstellung der Flächen in denen Gewässer enthalten sind, welchen in mehrjährigen Abständen gepflegt werden aus NATUREG Maßnahmcodes 04.06.03. – Südostteil. Vgl. hierzu Karten der GDE.

## 5.4 Maßnahmentyp 3: Wiederherstellung des günstigen EHZ B (LRT und Arten)

### 5.4.1 Anlage von temporären Gewässern (NATUREG Maßnahmenscode 11.04.01.02.)

Durch das häufige Verlanden einiger der vorhandenen Tümpel und Kleingewässer sowie das stärkere Bewachsen in Folge der Sukzession sind regelmäßig neue Fortpflanzungsgewässer für die Gelbbauchunke zu schaffen. Die Gelbbauchunke nutzt überwiegend vegetationsfreie, besonnte temporäre und Kleingewässer zur Fortpflanzung, da hier noch keine Fressfeinde wie Fische oder Libellenlarven angesiedelt sind. Diese Kleingewässer gehen in Folge der Sukzession durch Verlandung oder Bewuchs für die Gelbbauchunke wieder verloren. Somit müssen regelmäßig durch Anlage neuer Kleingewässer im März/April oder das Räumen der vorhandenen Kleingewässer im September passende Fortpflanzungsstätten geschaffen werden. Zur Anlage der Kleingewässer kann der Oberboden samt Vegetation mit einem Bagger oder Planierdraupe abgeschoben und der entstandenen Rohbodenfläche verdichtet werden. Eine Tiefe von 20-40 cm der Kleingewässer ist ausreichend. Weiterhin sind viele kleine Tümpel besser als wenige große. Jährlich sollten 5-10 neue Tümpel angelegt werden. Die Maßnahme kann im gesamten Bereich der Maßnahme 5.5.2 in Kombination mit Maßnahme 5.6.7 durchgeführt werden.



Abbildung 9:  
Darstellung der  
Flächen in denen  
eine Anlage von  
temporären  
Gewässern  
durchgeführt werden  
kann aus NATUREG  
Maßnahmenscode  
11.04.01.02.

## 5.5 Maßnahmentyp 5: Potential eines BT zur Entwicklung eines LRT

### 5.5.1 Flächige Entbuschung (NATUREG Maßnahmcodes 12.01.02.06.)

Auf stark verbuschten Flächen soll eine Beseitigung der starken Gehölzdichten als Ersteinrichtungsmaßnahme erfolgen. Hierbei ist das Schnittgut von den Flächen zu entfernen. In Teilbereichen kann diese Maßnahme als eine Art Niederwaldnutzung erfolgen und das Schnittgut zu Hackschnitzel verarbeitet und verkauft werden.

Die Maßnahme soll die Entwicklung der umliegenden Potentialflächen der LRTen 4030 „Europäische trockene Heiden“ und \*6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“ fördern, da sie zu einer stärkeren Besonnung dieser führt. Hierbei ist insbesondere der junge Gehölzaufwuchs zu entnehmen und lediglich prägnante Einzelbäume und Busch-Gehölze zu erhalten. Weitere Flächen mit der entsprechenden Maßnahme der Entbuschung finden sich in Kap. 5.6.2.

Durch die Entbuschung entstehen in Teilbereichen vegetationslose Bereiche, welche aus dem Samenpotential des Bodens und der Umgebung wieder besiedelt werden. Auf diesen Flächen ist jährlich eine Kontrolle durchzuführen, um ein Aufkommen von Neophyten wie Lupine, Robinie und Herkulesstaude zu verhindern.



Abbildung 10: Darstellung Entbuschungsflächen aus NATUREG Maßnahmcodes 12.01.02.06.

### 5.5.2 Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland (NATUREG Maßnahmcodes 01.09.)

Mahdfähige Offenlandflächen sind durch eine ein- bis zweischürige Mahd (Heumahd 15.6., 2. Mahd August-September) frei zu halten, um der natürlichen Sukzession und damit dem Verbrachen und Verbuschen entgegenzuwirken. Ebenso ist ein Freihalten unabdingbar, um die Potentialflächen der LRT 4030 „Europäische Heiden“, 6230\* „Borstgrasrasen“ und 6210 „Trockenrasen“ zu entwickeln.

Nicht mahdfähige Flächen sind durch jährliches Mulchen (Zeitpunkt) mit Abräumen des Mahdguts freizuhalten. Das Abräumen dient hierbei neben der Verhinderung der Verbuschung der Aushagerung bzw. der Vermeidung von Nährstoffanreicherung in den Flächen. Von diesen Flächen sollten in Kombination mit der Maßnahme 12.01.06. „Abschieben von Oberboden“ regelmäßig Flächen so geebnet werden, dass sie zukünftig mahdfähig sind. Wie im Maßnahmentext unter Kapitel 5.6.7 beschrieben sollten die Flächen nicht größer als 0,2 ha (maximal 0,3 ha) groß sein. Bei größeren Flächen würde die Gefahr der Erosion bestehen und eine Wiederbegrünung durch Sameneintrag von den Nachbarflächen (Sukzession) würde länger dauern. Da die Maßnahme auch der Schaffung von Lebensräumen für die Heidelerche dient, ist eine gezielte Ansaat (falls doch: ausschließlich mit Regio-Saatgut/Heudrusch in Absprache mit der ONB) nicht zielführend. Beim Abschieben ist zu beachten, dass die Ausschlussflächen (Kap. 5.6.2) sowie Bestände mit besonderen Pflanzenarten (Kap. 8.3) nicht mit geebnet werden (Absprache mit ONB). Die Schnitthöhe sollte zum Schutz der Amphibien 10 cm oder höher betragen und die Mahd am besten im Juni an einem heißen Tag erfolgen, so dass möglichst wenig Amphibien sich auf Wanderschaft befinden und bei der Mahd gehäckselt werden können. Zum Schutz der Bodenbrüter (Heidelerche) sollte im Frühjahr (März/ April) durch eine Begehung der offenen Bereiche geklärt werden, ob Gelege vorhanden sind und Flächen mit Gelege beim Mähen ausgespart werden. Diese Bereiche sind sonst je nach Aufwuchs alle 2 Jahre im Winterhalbjahr (bis Ende Februar) zu mähen. Ebenso ist bei der Mahd der Einsatz eines Wildpiepers anzuraten, um Tierverluste möglichst zu vermeiden. Als Alternative, welche für die Potentialflächen der Lebensraumtypen auch die erste Priorität in der Nutzungswahl darstellt, ist die Huteweide bzw. in zweiter Priorität die Umtriebskoppelweide mit Schafen oder Mähweide. Diese Alternativen sind zurzeit nicht durchführbar, da kein geeigneter Beweider vorhanden ist. Wenn sich ein geeigneter Nutzer findet, sollte zumindest auf nicht mahdfähigen Flächen statt einer Mahd eine Beweidung mit anschließender Pflegemahd, sofern nicht anders möglich per Handmahd mit leistungsstarker Motorsense erfolgen. Ein Monitoring der gepflegten Flächen zur Entwicklung der Tümpel und LRT sollte regelmäßig durchgeführt werden, um den Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen und diese ggf. anzupassen.

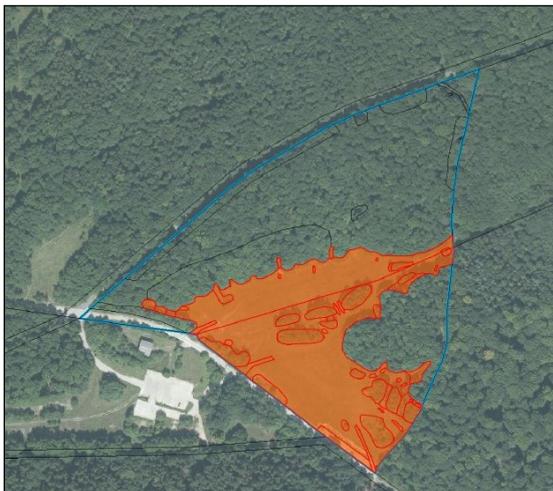


Abbildung 11: Darstellung Pflegeflächen im Offenland aus NATUREG Maßnahmcodes 01.09. Südostteil

In der Südwestecke des nördlichen Gebietsteils grenzt eine Kernfläche von Hessen-Forst an. Innerhalb des FFH-Gebietes finden sich dort keine Waldbestände. Dieser Bereich ist nach den entsprechenden Vorgaben der Kernflächenausweisung zu entwickeln.



Abbildung 12: Darstellung Pflegeflächen im Offenland aus NATUREG Maßnahmcodes 01.09. Nordwestteil

### 5.5.3 Entkusselung (NATUREG Maßnahmcodes 09.01.05.)

Auf Flächen mit starken Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs soll eine Beseitigung dessen als Ersteinrichtungsmaßnahme erfolgen. Hierbei ist das Schnittgut von den Flächen zu entfernen. Die Folgepflege ist entsprechend Kap. 5.5.2 durchzuführen.

Die Maßnahme dient der Entwicklung von LRT 6230 sowie der Verbesserung der Nutzbarkeit des Offenlandes.

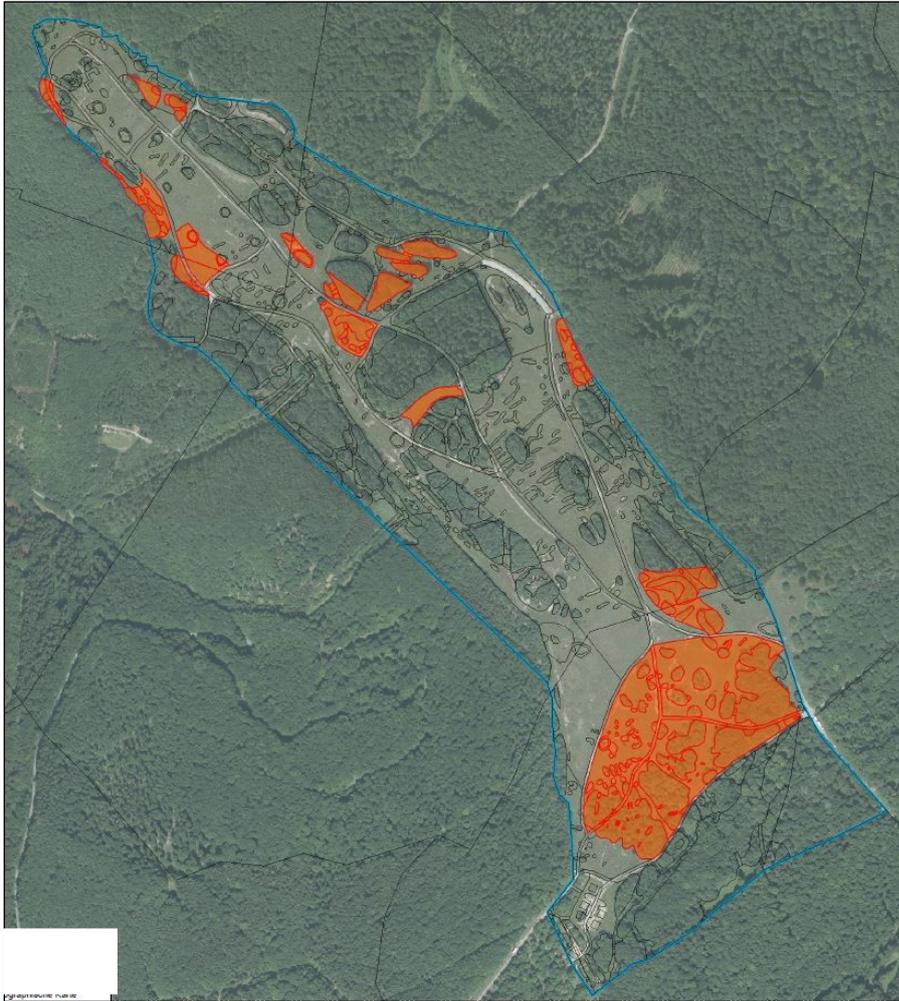


Abbildung 13: Darstellung der Entkusselungsflächen aus NATUREG Maßnahmcodes 01.09.05.

## 5.6 Maßnahmentyp 6: Weitere Maßnahmen (außerhalb LRT)

### 5.6.1 Sonstige Nutzungsänderung (NATUREG Maßnahmcodes 01.08.02.)

Im Gebiet wurden bisher ohne Rücksprache mit dem zuständigen Gebietsmanagement Wildäcker angelegt und z. T. mit Regelsaatgutmischungen eingesät. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes und ist nicht zulässig. Es sind keine weitere Wildäcker im Gebiet anzulegen, da im Gebiet bereits ausreichend Äsungsfläche vorhanden ist (vgl. Lebensraumkonzept Rotwild Taunus) und diese auch durch den Einsatz von Naturschutzmitteln des Landes erhalten werden. Sofern auf den bestehenden Wildäckern eine Aussaat erforderlich sein sollte, bedarf diese eine Rücksprache mit der ONB außerdem sind regionale Saatgutmischungen zu verwenden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. Es ist zu empfehlen diese Regelung in die Jagdpachtverträge aufzunehmen.



Abbildung 14: Darstellung der Wildackerfläche.

### 5.6.2 Mulchen/Mahd - Ausschlussflächen für Artmaßnahmen (NATUREG Maßnahmencode 01.09.01.)

Auf diesen Flächen ist, wie in der angrenzenden Umgebung, eine **geregelte Freihaltung des Offenlandes durch Mahd, Mulchen mit Mulchgutentfernung** entsprechend Kap. 5.5.2 und/oder **Entkusselung bzw. vorausgehende Entbuschung** entsprechend Kap. 5.5.1 durchzuführen.

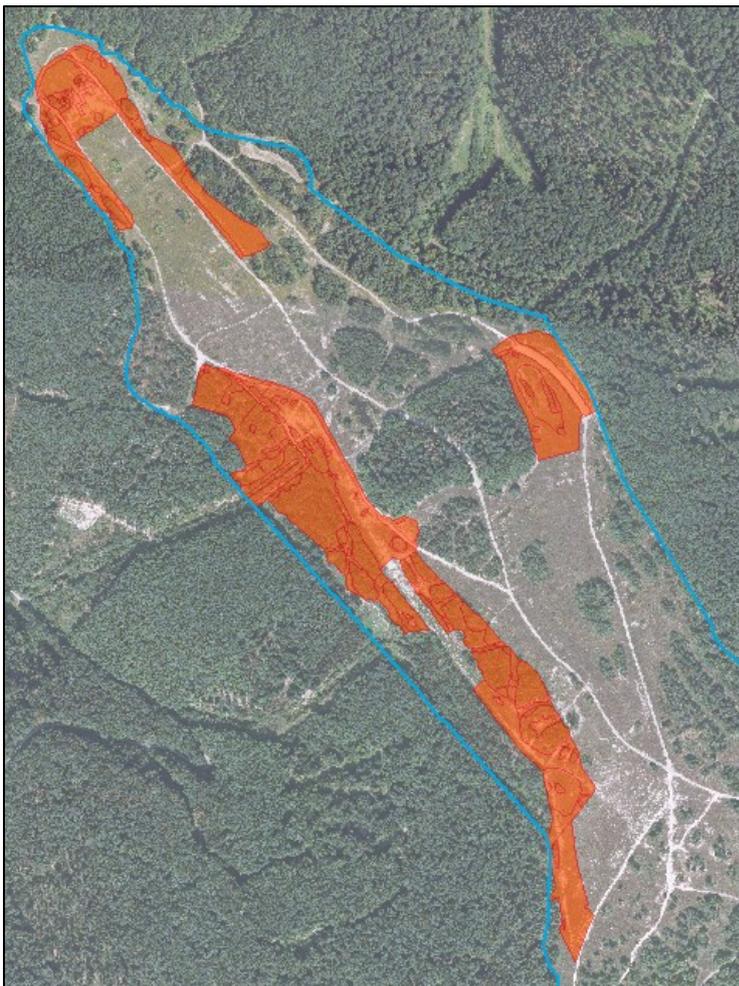


Abbildung 15: Darstellung Ausschlussflächen für Artmaßnahmen aus NATUREG Maßnahmencode 01.09.01.

Da es sich bei den Bereichen um hochwertige Offenlandflächen handelt, dürfen hier nur eingeschränkt eine Anlage von Amphibientümpeln und kein Bodenabschieben als Maßnahme für die Heidelerche erfolgen. Bereits bestehende Tümpel können weiter wie bisher gepflegt sowie neu ausgeschürft werden. Auf ebenen Flächen kann unter Prüfung eines Gutachters, wenn sie auch der Herstellung der Mahdfähigkeit dienen, in Ausnahmefällen ein Oberbodenabschieben von einer Teilfläche durchgeführt werden. Die Maßnahme hat in Teilbereichen ggf. auch motormanuell zu erfolgen, um diese besonders hochwertigen, exponierten Bereiche als Offenland zu erhalten.

### 5.6.3 Beseitigung von Ablagerungen (NATUREG Maßnahmencode 01.11.02.)

An wenigen Stellen im Gebiet liegen noch Überreste von NATO-Draht aus den Zeiten der militärischen Nutzung. Dieser ist zu entfernen, um ihn als mögliche Gefahrenquelle für dort lebende Tierarten sowie Freizeit- und Erholungssuchende auszuschließen.

### 5.6.4 Auflockern des Waldrandes (NATUREG Maßnahmencode 02.04.09.)

Herstellen eines aufgelockerten, gestuften Waldrandes durch Entnahme von großen Einzelbäumen sowie Auslichten von zu dicht gewachsenen Strukturen im Gebüschsaum. Durch diese Maßnahme wird eine Verringerung der Beschattung auf den angrenzenden Offenlandflächen erreicht, so dass die Potentialflächen des Lebensraumtyps 6212 bessere Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Hinzu kommt die Schaffung von Lebensraum für viele Arten, welche auf die wechselnden mikroklimatischen Bedingungen innerhalb eines gestuften Waldrandes angewiesen sind.



Abbildung 16: Darstellung der Flächen zur Waldrandauflockerung aus NATUREG Maßnahmencode 02.04.09.

### 5.6.5 Einstellung/ Einschränkung anderer Sport- und Freizeitaktivitäten (NATUREG Maßnahmencode 06.01.06.)

Verbot der Befahrung des Gebietes mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ohne Befugnis. Im Speziellen: Durchführung gezielter Kontrollen z.B. durch die Naturschutzwacht bei Verdacht der illegalen Befahrung des Gebietes durch Motocross und Quad-Fahrer/-innen. Sofern erforderlich kann dies auch durch eine Verordnung der Gemeinde gemäß § 27 HAGBNatSchG geregelt werden.

### 5.6.6 Auslichten (NATUREG Maßnahmencode 12.01.02.)

Durchführung einer einzel-/truppweisen Entnahme von Gehölzen in Baumbeständen mit **fortgeschrittener Gehölzentwicklung. Insbesondere Gebüschanteile und junge Bäume mit Stangenholzcharakter sind zu entfernen. Dadurch erfolgt eine Erhöhung des Lichtangebotes** für die Neuentwicklung von LRT 6230 auf angrenzende LRT-Potentialflächen. Hinzu kommt eine Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit in Hinblick auf eine eventuelle Beweidung.



Abbildung 17: Darstellung der Auslichtungsflächen aus NATUREG Maßnahmencode 12.01.02.

### 5.6.7 Abschieben von Oberboden (NATUREG Maßnahmencode 12.01.06.)

In regelmäßigen Abständen soll außerhalb der Ausschlussflächen auf kleineren, maximal 0,2 ha großen Bereichen im Winterhalbjahr (bis Ende Februar) der Boden abgeschoben werden. Ziel ist die Schaffung von 3-5 offenen Bereichen, so dass je nach Stärke des Aufwuchses 1-3 Flächen jährlich neu geschoben werden müssen. Die Arbeit wird mit einer Planierraupe vorgenommen, welche nach dem Abschieben das Erdmaterial verteilt und damit auch eine Ebnung des Bodens erreicht. Durch die Schaffung von Offenböden erfolgt eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen u.a. für die Heidelerche, welche so die Möglichkeit erhält sich wieder in dem Gebiet anzusiedeln. Die Ebnung der Bodens hat auch positive Auswirkung auf die Pflege des Offenlandes, da sich die geebneten Bereiche nach Wiederbewuchs durch Sukzession besser mähen lassen.

Zu empfehlen ist eine jährliche Kontrolle im März durch einen Vogelkundler, inwieweit sich die Heidelerche wieder angesiedelt hat, um in Abhängigkeit vom Bestand die Anzahl der offenen Flächen anzupassen. Die Durchführung und Planung der Maßnahme sollte bei Bedarf bzw. Planung umfangreicher Maßnahmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde abgesprochen und durch ein Monitoring fachlich begleitet werden.

Durch das Abschieben von Oberboden entstehen vegetationslose Bereiche, welche aus dem Samenpotential des Bodens und der Umgebung wieder besiedelt werden. Auf diesen Flächen ist jährlich eine Kontrolle durchzuführen, um ein Aufkommen von Neophyten wie Lupine, Robinie und Herkulesstaude zu verhindern.

Weitere Flächen, welche zur Erleichterung der Pflege abgeschoben und eingeebnet werden können, sind unter Maßnahme 01.09. (Kap. 5.5.2) aufgeführt.



Abbildung 18: Darstellung der Flächen (Bereiche), in denen Abschieben des Oberbodens aus NATUREG Maßnahmcodem 12.01.06. stattfinden kann.

#### 5.6.8 „Auf den Stock setzen“ (NATUREG Maßnahmcodem 12.01.03.02.)

Zum Erhalt einer dichten Gehölzstruktur sollen einzelne Inselgehölze auf Stock gesetzt werden. Hierbei sind einzelne Überhälter (Eichen) zu erhalten. Durch diese Maßnahme werden die Gehölze als hochwertiger Lebensraum für verschiedene Vogel- und andere Tierarten erhalten



**Abbildung 19:**  
Darstellung der  
Flächen zum „Auf  
den Stock setzen“  
aus NATUREG  
Maßnahmencode  
12.01.03.02

### **5.6.9 Öffentlichkeitsarbeit (NATUREG Maßnahmencode 14.)**

Aufstellen und Unterhalten von Informationstafeln zur Unterrichtung von Besuchern über den Schutzzweck des FFH-Gebietes. Die Standortauswahl erfolgt nach Schwerpunkten für die Erholungsnutzung bzw. Integrierung in den geplanten Amphibienlehrpfad.

## 6 Literatur und Quellen

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- (BfN) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/erhaltung-kammolch.html>
- BIOPLAN (2007): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes 5617-302 „Eichkopf bei Obermörle“, Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt.
- ELLENBERG, H. & CH. (1974): Wuchsklima-Gliederung von Hessen 1:200000 auf pflanzenphänologischer Grundlage. Hrsg.: Hess. Minister f. Landwirtschaft und Umwelt, Wiesbaden.
- HLUG (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie) (2004): Umweltatlas Hessen; <http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/> (Stand April 2015).
- (HMLULF) HESSISCHES MINISTERIUM F. LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1981): Das Klima von Hessen (Klimaatlas), Wiesbaden.
- KORNECK, D., M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschland.- Schr.-R. f. Vegetationskde. H. 28, S. 21-187, BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens + Karte 1:200000. Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt. 2. Aufl., Wiesbaden, 43 S.
- PLANWERK (2014a): Life+-Naturschutzprojekt - Naturschutzfachliches Gesamtkonzept Masterplan - Band 1 - Gesamtwerk, Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- ROTHMALER, W. (1988): Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Band 4, Kritischer Band Volk und Wissen Volkseigener Verlag Berlin, 811 S.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.

## 7 Abkürzungsverzeichnis

- (1) FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- (2) BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- (3) HAGBNatSchG Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20. Dezember 2010.
- (4) HB Hessische Biotopkartierung - Kartieranleitung, 3. Fassung März 1995, Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.
- (5) VS-RL Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

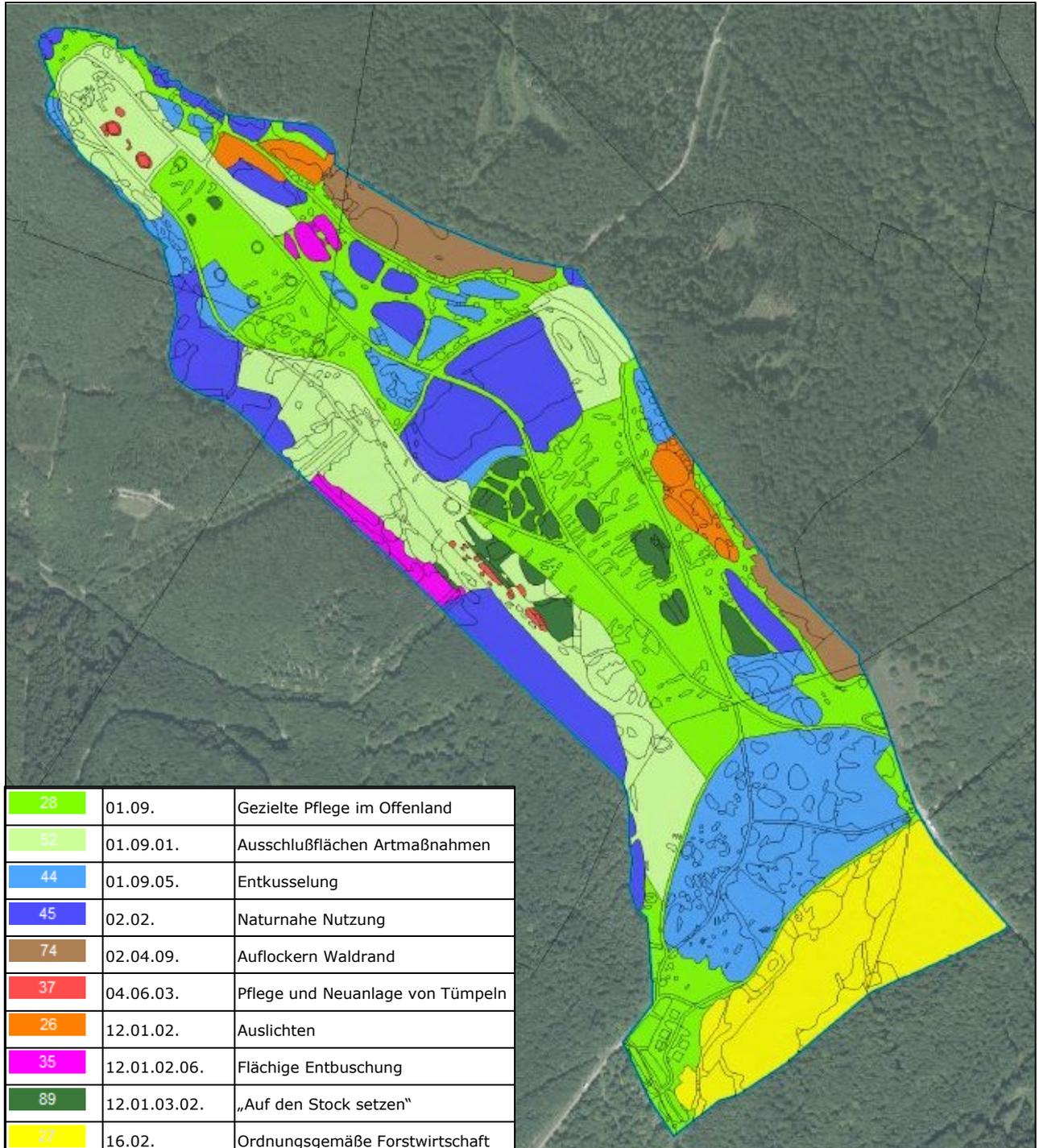
## **8 Anhang**

## 8.1 Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nahme	Grund- maß- nahme	Größe Soll	Soll- Mengen- einheit (ME) in	Priorität	Soll- Durchführende	Nächste Durch- führung Jahr
01.08.02.	Keine Anlage von neuen Wildäckern, auf den schon bestehenden wenn erforderlich Aussaat von regionalem geeignetem Saatgut oder Buchweizen. Kein Einsatz von Pestiziden oder Dünger.	Keine weiteren Lebensraumpotentialflächen werden zerstört. Keine negativen Auswirkungen auf Lebewesen durch Pestizide sowie keine zusätzliche Nährstoffanreicherung.	6	ja	0,00		sonstige	Sonstige	2017
01.09.	Freihalten des Offenlandes durch Mahd, wenn das nicht möglich ist durch Mulchen mit Abräumen des Mahdgutes. Regelmäßiges Ebnen kleinerer Flächen zur Erzielung von Mahdfähigkeit unter Berücksichtigung der Ausschlussflächen und besonderer Pflanzenarten	Entwickeln von LRT 6230 und 6212.	5	ja	1,00	pauschal	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
01.09.01.	Auf diesen Flächen Durchführung einer geregelten Freihaltung des Offenlandes durch Mahd und/oder Entkusselung bzw. Entbuschung. Hier keine Anlage von Amphibientümpeln und kein Bodenabschieben für die Feldlerche!	Erhalt hochwertiger Offenlandflächen für die Entwicklung von LRT 6230 und 6212	5	ja	0,00		fachlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2017
01.09.05.	Entkusseln und Freistellen Eichen durch Beseitigung starker Gehölzdichten von überwiegend jungem Gehölzaufwuchs, welche nicht durch reine Mahd beseitigt werden können.	Entwicklung von magerem Grünland-LRT (6230) und Ermöglichung einer guten Bewirtschaftung, Verbesserung der Biotopbedingungen für alte Huteeichen.	5	nein	1,00	pauschal	sonstige vorrangig	Unternehmer	2017
01.11.02.	Entfernung der Überreste von NATO-Draht aus den Zeiten der militärischen Nutzung	Beseitigung möglicher Gefahrenquelle für dort lebende Tierarten sowie Freizeit- und Erholungssuchende	6	nein	0,00		sonstige vorrangig	Sonstige	2017
02.02.	Beibehaltung der bestehenden naturnahen Nutzung	Entwicklung und Erhalt von lichten naturnahen trockenwarmen (Eichen-)wäldern.	1	ja	1	pauschal	sonstige vorrangig	Hessen-Forst Regie	2017
02.04.09.	Auflockern des Waldrandes durch Entnahme von großen Einzelbäumen sowie Auslichten von zu dicht gewachsenen Strukturen im Gebüschaum.	Verringerung der Beschattung der angrenzenden LRT-Potentialflächen, Schaffung von Lebensraum für viele Arten	6	nein	1,00	pauschal	sonstige vorrangig	Unternehmer	2017
04.06.03.	Regelmäßiges Ausschieben von Teilbereichen zum Vertiefen der Gewässer und Entfernung von angesammeltem Schlamm	Erhalt des LRT in seiner bestehenden Wertstufe (LRT 3132 und 3150) sowie Erhalt der Gewässer als Lebensraum für	2	ja	1,00	pauschal	rechtlich zwingend	Unternehmer	2016

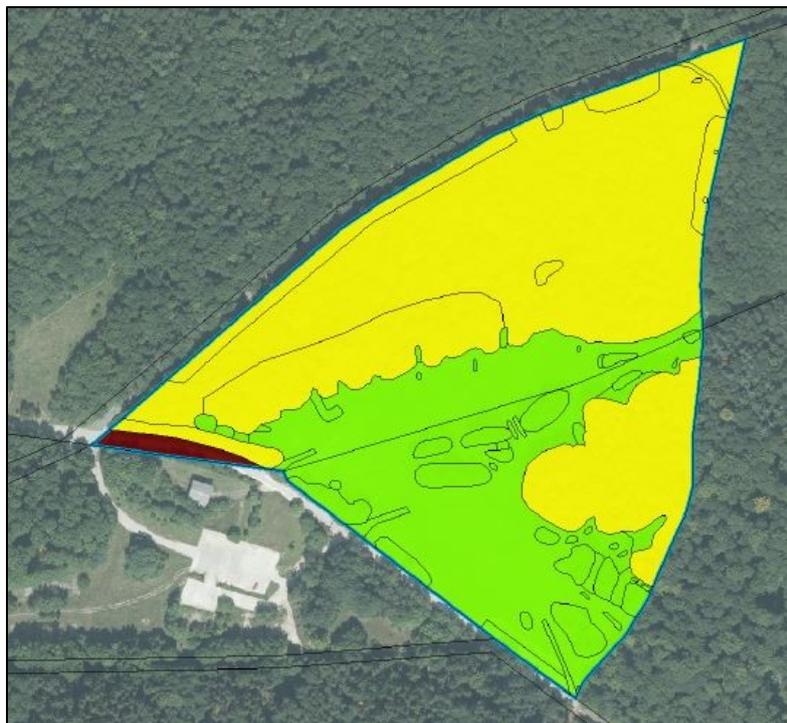
Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Soll-Mengeinheit (ME) in	Priorität	Soll-Durchführende	Nächste Durchführung Jahr
11.04.01.02.	Anlage von temporären Gewässern, 5-10 Kleingewässern von 20-40 cm Tiefe durch Abschieben des Oberbodens samt Vegetation mit Bagger oder Planierdrape und anschließender Bodenverdichtung im April, Steinschüttung und Totholzhaufen als Tagesversteck	Vernetzung von Lebensräumen, regelmäßiges Wiederherstellen vegetationsarmer Zustände, Erhalt der Amphibienlebensräume für die Gelbbauchunke	3	ja	1,00	pauschal	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
12.01.02.	Einzel-/truppweise Entnahme von Gehölzen in Baumbeständen der fortgeschrittenen Gehölzentwicklung. Insbesondere die Gebüschanteile und junge Bäume mit Stangenholzcharakter sind zu entfernen.	Erhöhung des Lichtangebotes für die Neuentwicklung von LRT 6230 auf angrenzende LRT-Potentialflächen.	6	nein	1,00	pauschal	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
12.01.02.06.	Auf stark verbuschten Flächen Beseitigung der starken Gehölzdichten als Ersteinrichtungsmaßnahme. Hierbei ist das Schnittgut von den Flächen zu entfernen. Teilw. Niederwaldnutzung mit Verarbeitung und Verkauf des Schnittgutes als Hackschnitzel.	Entwicklung neuer 4030 LRT-Flächen sowie Schaffung größerer Offenlandbereiche für Anhangs-Arten und Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten	5	nein	1,00	pauschal	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
12.01.03.02.	Regelmäßiges auf Stock setzen der bestehenden Gehölze, unter Erhalt einzelner Überhälter (Eichen)	Verbessern des Erhaltungszustandes der Gehölze als hochwertigen Lebensraum für viele Vogel- und andere Tierarten	6	ja	1,00	pauschal	sonstige vorrangig	Unternehmer	2017
12.01.06.	Abschieben des Oberbodens auf kleineren 0,2 ha großen Bereichen mit einer Planierdrape, anschließend Verteilung des Materials mit Ebnung des Bodens	Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Heidelerche und damit mögliche Ansiedlung einer Population sowie verbesserte Pflegebedingungen im Offenland	6	ja	1,00	pauschal	sonstige vorrangig	Unternehmer	2017
14.	Aufstellen und Unterhalten von Informationstafeln zur Unterrichtung von Besuchern über den Schutzzweck des FFH-Gebietes. Die Standortauswahl erfolgt nach Schwerpunkten für die Erholungsnutzung bzw. Integrierung in den geplanten Amphibienlehrpfad.	Besucherlenkung	6	nein	1,00	pauschal	sonstige vorrangig	Hessen-Forst Regie	2017
16.02.	Beibehaltung der naturnahen Forstwirtschaft	Erhalt des Ist-Zustandes	1	ja	0,00		sonstige	Hessen-Forst Regie	2017
16.04.	Wegenutzung beibehalten	Erhalt des Ist-Zustandes	1	ja	0,00		sonstige	Pächter/Eigentümer	2017

## 8.2 Gesamtgebietskarte



Aufgrund der schwierigen Darstellbarkeit im NATUREG sind einzelne Maßnahmen, welche nur als Doppelbelegung vorhanden sind auf der Übersichtskarte nicht zu erkennen und nur in den jeweiligen Kapiteln zu den Maßnahmenbeschreibungen mit Einzelkarten dargestellt. Hierzu gehört auch die Maßnahme 04.06.03., welche auf der Übersichtskarte in rot dargestellt ist. Diese Maßnahme kommt noch auf weiteren

Flächen vor. Dort ist sie jedoch ebenfalls wegen Doppelbelegung nicht gut darstellbar.



Südostteil

### 8.3 Karte der bemerkenswerten Pflanzenarten

